

N. h. II 328.

h. 64, 23.

II k
1348

Von
Sr. Königl. Majestät
in Preussen /
Allergnädigst confirmirte

Gewer=
Ordnung /



Ordnung /

Der
Königl. und Churf. Brandenburg.
Haupt=Stadt
Neuen=Kuppin. 1705

Daselbst gedruckt mit Müllerischen Schriften

Luxemburgische
Plarren.



103
In nomine domini Amen
Venerabilis patris

Magistri Johannis
de ...

1213

1213

1213

1213

1213

1213

1213





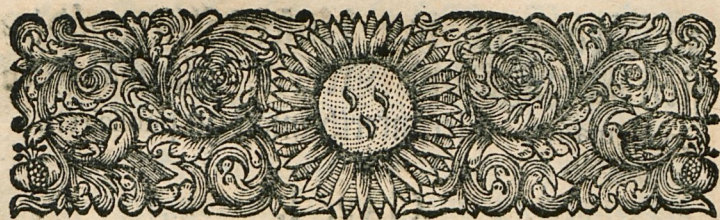
Nachdem die beygehende
Feuer-Ordnung / der Ma-
gistrat der Haupt = Stadt
Neuen = Ruppin angefertigt
get / dieselbe vorhero der Commissarius
Loci, in Beyseyn der Stadt = Verord-
neten durchgegangen / und darauf zu
der allergnädigsten Confirmation ü-
bergeben. Und dann Seine Königliche
Majestät in Preussen / 2c. Unser aller-
gnädigster Herr / dieselbe approbiren.
Als confirmiren und bestetigen aller-
höchst gedachte Seine Königliche Ma-
jestät! dieselbe in allen ihren Puncten /
allergnädigst wollende und befehlende /
daß so wohl der Commissarius Loci,
als der Magistrat, darüber steiff und
fest halten / und ohne Ansehen der Per-
sohn / wieder die Contravenienten /
A 2 mit

mit denen darinnen enthaltenen Be-
straffungen verfahren sollen / damit
der Ruchlosigkeit der Einwohner da-
durch gebührend gesteuert werden möge.
Signatum Cölln an der Spree / den
28^{ten} Decembr. 1705.

Friderich.



D. L. v. Danckelmann.



Einnach durch Feuer-
Schaden viele Städte und
Einwohner ruiniret wor-
den / massen solches guten
theils aus vielen im Lande
und allhier gewesenen Feu-
ers-Brünsten zu sehen; So
haben Bürger-Meistere
und Raht-Manne der Kön. und Churfst.
Brandenb. Haupt-Stadt R. Ruppin/
ihrer Pflichten gemäß zu sein erachtet / weil die
Tempora, also auch viele Leute und Handthie-
rungen verändert / und die vormahls introduci-
ret gewesene Feuer-Ordnungen nicht zu reichend
befunden / daß dem Feuer-Schaden gnugsam
præcaviret und gesteuert werden möge / folgende
special Feuer-Ordnung allhier auffzurichten /
und auf geschעהener Sr. Königl. Majestät
in Preussen/ und Chur-Fürstl. Durchl.

zu Brandenburg. 2c. Unserz Allergnädig-
sten Königs und Herren / allergnädigsten
Confirmation, allerunterthänigst zu publiciren.

CAP. I.

Von Abschaff- und Begräumung dessen/
Was zu schädlicher Feuers-Brünsten
Anlaß geben kan,

§. I.



Allen alle Brauer / Becker/
Schmiede / Brandtwein-Bren-
ner / Färber / Tuchmacher / in
specie auch alle Hauswirthen ins-
gemein gute Schorsteine anschaf-
fen / und dieselbe entweder wo
möglich von Grunde aus auffmauren und aus-
führen lassen / oder aber / da solches nicht ge-
schehen kan / doch dieselbe dergestalt mit Leim
und Kalck verwahren und aptiren lassen / daß
keine Feuers-Gefahr zu besorgen / wo solches
nicht also befunden wird / soll den Einwohnern
desselben/ ohne einzige Exception, solange Feuer
in ihren Häusern zu halten nicht verstattet wer-
den / bis sie tüchtige und gute Brau- und Kü-
chen-Schorsteine angefertigt / und daferne ei-
ner von Bürgern und Einwohnern sich dawie-
der

der betreffen lassen solte / so soll der Vermögende mit 6. Thal. straffe allemahl beleet / die Arme aber mit Gefängniß abgestraffet werden.

II.

Absonderlich sollen die Brau- Pfannen / Kessel / Brandwein- Blasen und Esen unter die Schorsteine eingemauret / und die Mauren also beschaffen seyn / daß sie kein Holz berühren können / oder da es sich nicht anders schicken könnte und wolte / soll doch zum wenigsten das Holz mit Steinen und Leim wohl verkleidet und beleet werden / daß kein Feuer dasselbe anzünden könne / wo es anders befunden / sollen die Brau- Pfannen / Kessel / Brandwein- Blasen und Esen so fort weggerissen und daselbst nicht geduldet werden.

III.

Die Schorsteine / so wol in denen Wohn- als Brau- Häusern / oder wo sonst Kessel / Esen und Brandwein- Blasen stehen / sollen zu jederzeit rein gehalten und zum längsten alle 6. Wochen fleißig durch den Schorstein- Feger / und durchaus nicht von denen Einwohnern / gefeget werden / damit man zu jederzeit Nachricht haben kan / ob / wann und wie oft die Schorsteine gefeget werden / und da darinnen Feuer auskommen solte / weme die Culpa zu imputiren sey / sintemahl sonst der Wirth es entweder von sich

sich decliniret und auf das Gesinde oder Schorstein-Feger es schiebet / und damit nicht anders / als lauter Weitläufftigkeit und besonders dieses causiret / daß / wann ein jedweder die Schorsteine vor sich selbst / oder durch die Seinigen fegen lassen will / ein Schorstein-Feger / welcher die Schorsteine von unten biß oben rein halten muß / und ein jeder Wirth nicht thun kan / sich nicht erhalten kan / so doch um vieler Leute negligence, und daß sie die Schorsteine obertwärts nicht rein halten können / höchst nöthig ist / wer solches nicht thun wird / soll so oft der Schorstein unrein befunden werden wird / mit 1. Thal. / derjenige aber / so kein Geld hat / mit 1. tägiger Gefängniß abgestraffet werden. Es hat aber der Schorstein-Feger nicht mehr / als von einem Brau-Schorstein zu fegen 3. Groschen / und von einem Küchen-Schorstein 2. Groschen jedes mahl zu fodern / und wann ein Schorstein / welchen er in gefestter Zeit gefeget / dennoch brennen solte / so muß der Schorstein-Feger dafür stehen.

IV.

Sollen die Bohden über die Darren und die Ständer herum nicht nur mit Leim wol verwahret und beschlagen / sondern auch allemahl der Rost wol abgefegget werden. Wer solches nicht also anrichten lassen wird / dem soll das Brauen

Brauen nicht verstattet / und auf Angeben des
Magistrats die Accise und Ziese versaget werden.

V.

Insonderheit soll des Nachts über / weil
das Gesinde meistens schläfferig ist / und leichte
Feuer-Schaden verursachen kan / auch andere
Leute wegen des Schlaffens alsdann zum Lö-
schen nicht bereit seyn / weder gebrauen noch ge-
darret werden / sondern wer brauen und dar-
ren will / soll nicht eher / als des Morgens
umb 3. Uhr Feuer unter die Pfanne und Darre
machen / und das Feuer des Abends zumläug-
sten umb 10. Uhr unter die Pfanne / weil man in
solcher Zeit gemächlich allhier abbrauen kan /
desgleichen gegen solcher Zeit auch das Feuer un-
ter der Darre wiederum ausgehen lassen / und
folgenden Morgen von 3. Uhren an / niemahls
aber länger / als bis 10. Uhr des Abends mit
Darren continuiren. Und ob gleich einige Brau-
er vorgeben wolten / daß sie ganz gewölbete
Darren haben / so soll es doch 1. wegen der
schädlichen Folge. 2. Daß das Gesinde ruck-
loß ist / und 3. auffer den Darren / wann es seine
Ruhe nicht hat / in der Nacht mit Feuer herum
gehen und Schaden thun kan / nicht geduldet
werden ; Wer dawider handeln und betreten
werden wird / soll dem Magistrat in 2. Thaler
Straffe verfallen seyn.

B

VI.

VI.

Soll auch nicht in einem Brauhause zugleich ohne Noth gebrauen und gedarret werden / massen das Gesinde / wann es bey dem Brauen und Darren zugleich seyn / dazu das Vieh warten und die Wirthschafft sonsten bestellen soll / abgehalten wird / auf das Feuer / wie man schon allhier angemercket hat / gnugsahme Achtung zu geben / wenn aber einer oder der andere wegen versprochener Bier- Lieferung solches thun müste / so soll derselbe gnugsahmes Gesinde zu solchen Dienst anschaffen / oder der entstehende Schaden soll von ihm gefodert / und er nach befinden mit 2. bis 5. Thaler Straffe dem Magistrat verfallen sein.

VII.

Bei den Malzdarren soll allemahl ein Kufen mit Wasser gehalten werden / und wo solches nicht geschiehet / soll so wohl der Wirth / als Drösterin arbitrariè abgestraffet werden.

VIII.

In denen Brau- Häusern / welche gemeinlich allhier nicht zureichenden Raum haben / soll nicht mehr als zum höchsten so viel / als auf einmahl zu einen Brauen und Darren nöthig ist / an Brau- und Darr- Holz gesetzt / auch die Höfe / so gemeinlich enge seyn / noch weniger die Bohden / wie die übele Gewohnheit allhier

allhier eingeführet / damit übermäßig angefüllt werden / sondern das Darr-Holz auf die Bohden zu legen / soll hiemit gänzlich und bey 5. Thaler Straffe verbothen / und auf denen Höfen / wo dieselbe geraum seyn / soll auch nicht ein mehrers Holz / als 3. mahl zu brauen und zu darren bey 2. Thal. Straffe gelitten werden / auf denen engern Höfen aber nicht mehr / als zweymahl zu darren und zu brauen ; und wann die Brauer Vorrath zu kauffen und anzuschaffen gemeinet / sollen sie dasselbe in die Gärten hinterm Hause oder sonsten vor dem Thore niederlegen und verwahren.

IX.

Weil auch Se. Königl. Majestät auf ein ganzes Brauen bey der Accise und der Ziese 2. Winspel 16. Scheffel passieren lassen / die Brauerschafft aber wegen der kleinen Pfannen un̄ Gefässe aufeinmal nicht mehr als 1. Winsp. abbrauen können ; Als hat kein Fixum , wie einige aus der Brauerschafft verlanget / die meisten aber contradiciret / nemlich wöchentlich nur 1. Winspel abzubrauen / gesetzt werden können / sondern ist dabey gelassen worden / daß biß drey mahl in derwochen / über dem aber nicht gebrauen werden solle / wobey aber diejenige / so am stärckesten brauen / auch dahin zu sehen haben / daß sie gnugsames Gesinde zu ihrer Arbeit halten /

ten / die bey den Brauen alles bestellen / durch
stetige Arbeit nicht abgemattet / und also durch
Schlaffen keine Feuers- Gefahr veruhrsachen /
da dann auf erfolgenden Unglücks-Fall / derjeni-
ge Wirth / so eine Feuers-Brunst veruhrsachen
wird / mit harter Straffe an Gelde und auch
am Leibe angesehen werden soll.

X.

Soll bey den Brauen oder Gersten-Be-
giessen auf denen Höfen kein brennendes Kien/
sondern eine Leuchte gebraucht werden / in Be-
tracht die Höfe voller Stroh liegen / viele Dä-
cher noch mit Stroh und Rohr belegt seyn / und
also gar leicht dadurch Feuer-Schaden verursa-
chet werden kan. Wer dawider handeln wird /
soll 2. Thal. Straffe erlegen / und das Gesinde/
welches solches ohne Vorbewust des Herrn und
der Frauen thun wird / 2. Tage mit Gefängniß
abgestraffet werden.

XI.

Umb die Schorsteine auf die Bohden soll
kein Stroh / Heu / Flachs / Hanff oder sonst
leicht Feuer-fassende Sachen geleget werden / wie
solches verschiedene Königl. Edicta und Verord-
nungen bereits nachdrücklich verbieten / weil da-
durch leicht Feuer-Schaden verursacht werden
kan / und falls bey denen Besichtigungen ein
anders befunden werden sollte / so sollen Verbre-
chere

chere mit 4. Thal. Straffe beleet / oder sonsten mit Gefängniß abgestraffet werden.

XII.

In denen Scheunen soll des Morgens oder Abends bey Lichte / wann es auch gleich in Leuchten gehalten wird / nicht gedroschen / noch weniger Futter daraus geholet oder sonsten aus- und eingegangen werden / sintemahl die Exempel bezeugen / daß auch daraus Feuer- Schaden entstanden / dahero derjenige / so es thun wird / in 6. Thal. Straffe verfallen seyn / und das Gesinde / so solches thun wird / 6. Tage lang mit Gefängniß abgestraffet werden soll. Die Scheunen aber / so lange Se. Königl. Majestät dieselben noch in den Städten dulden möchten / sollen alle mit Steinen beleet werden / und so lange solches nicht geschiehet / die Einfuhre des Kornes nicht verstattet werden.

XIII.

Noch weniger soll in denen Vieh- Ställen das Abends und Morgens mit brennenden Kien oder Licht / wie zu geschehen pfleget / gegangen werden / und so ja höchst nöthig / daß man des Morgens oder Abends Licht in denen Ställen haben müste / sollen wohl verwahrete und nicht löcherichte Leuchten und zum wenigsten 2. Personen darzu gebrauchet werden / als eine / welche die Leuchte hält / und das Feuer

beobachtet / die andere / welche bestellet / was
im Stalle zu bestellen / höchstnöthig ist ; Und
wer anders thun wird / soll gleicher gestalt mit
6. Thaler bestraffet und die Straffe wegen bey-
der Säge von den Wirthen schleunigst herbey
getrieben / und das Gesinde 6. Tage lang mit
Gefängniß bestraffet werden.

XIV.

Aller Thran / Pech und Theer soll unten
in die Keller / Speck und Schmeer aber in wohl-
verwahrete Kammern / da man mit Licht nicht
hinkommen muß ; Pulver aber anders nicht / als
auf die oberste Bohden verwahret werden / und
wer dawider sich verlauffet / dem soll das Speck
und Schmeer weggenommen und unter die Ar-
men in Hospitat vertheilet / das Thran / Pech /
Theer und Pulver aber verkauffet / und das
Geld dem Magistrat verfallen seyn.

XV.

Die Bötticher / Tischler / Drechsler /
Stell- und Rademacher / und alle dergleichen
Handwercker / so mit Spänen umgehen / sol-
len ihr Feuer und Licht wohl in acht nehmen / und
ihre Späne / so sie des Tages über gemacht /
aus der Werckstatt an einen gewahrsamen siche-
ren Orth fortbringen / ehe sie des Abends Licht
in die Werckstätten bringen / sie sollen auch an
den Orth / da die Späne liegen oder gesammelt
werden /

werden/ mit Licht hinzugehen/ sich bewwillkührlicher Straffe enthalten.

XVI.

Als auch alle Häuser in hiesiger Stadt von Holze gebauet / dazu in selbiger viele Scheunen und Ställe befindlich seyn / welche mit Stroh und allerhand Futter angefüllet / so soll niemand / wer der auch sey / so wenig Frembder / als Einheimischer / sich des Abends oder Nachts Fackeln gebrauchen und damit auf die Strassen bey Häuser herumb gehen / anertwogen / daß dadurch ebener massen gar leichte Feuer = Schaden verursachet werden könne / sondern wer über die Gassen zu gehen hat / soll solches mit Leuchten thun und verrichten / wer dawider handeln wird / es sey Einheimischer oder Frembder Bürgerlicher Ankunfft / soll ohne einzige Widerrede 5. Thaler Straffe erlegen / wegen der Frembden / jedoch im Lande gefessenen und bekanten Personen / von eximirten und Adele aber / soll der Magistrat, fals derselben hiewieder geschhehenes Verbrechen / noch nicht zum würcklichen Schaden ausgeschlagen / so lange anhalten / biß sie Bürgschafft bestellet / damit es an dem Landes = Herrn berichtet / und deshalb Verordnung eingeholet werden kan / die Ausländischen aber sind so lange anzuhalten / biß sie wegen Ubertretung dieser Verfassung die Straffe

Straffe erleget / es soll aber derjenige Wirth / so die Frembden deßhalb nicht warnet / vor ihn in die oben gesetzte Straffe verfallen seyn.

XVII.

Ingleichen sollen auch die Fleischer und Seiffenschieder des Abends oder des Nachts bey Lichte kein Falch schmelzen und Lichte ziehen / bey Vermeidung arbiträrer Straffe.

XVIII.

Wegen des Flachs-Schwingens und reinmachens muß es allerdtz bey Sr. Königlichen Majestät deshalb ausgelassener allergnädigsten Verordnung bleiben / daß niemand kein Flachs in hiesiger Stadt bracken soll / gestalt der Flachs nicht nur weggenommen / sondern auch die Ubertreter über dem arbitrariè abgestraffet werden sollen.

XIX.

Alle Stroh-Rohr- und Span-Dächer auf den Häusern / Scheunen und Ställungen / sollen gänzlich abgeschaffet werden / und zwar successivè in Zeit von 2. Jahren. Wer solches nicht thun wird / muß nach Verfließung solcher Zeit gewärtig seyn / daß solche durch die Milice abgenommen werden.

XX.

Alle Wirthe und Wirthinnen sollen fleißige Acht auf ihr Gesinde haben / daß dieselbe beyn blossen

bloffen Lichte in den Ställen nicht Stroh schnei-
den oder Futter bringen/ sondern solches bey wohl-
verwahrenen Leuchten thun sollen / wer solches
nicht thun/ und erfahren werden wird / soll jedes-
mahl mit 2. Thaler bestraffet werden. Vor allen
Dingen aber sollen sie genaue Achtung auf ihr
Gesinde haben und fleißig verbiethen / daß sie in
den Ställen und Scheunen keinen Taback rau-
chen; Solten sie solches nicht thun/ und deshalb
ein Feuer entstehen/ soll die Verantwortung und
Straffe/ so wohl von ihnen als ihrem Gesinde/
gefodert werden.

CAP. II.

Von Abschaff- und Begräumung dessen/
was bey dem Feuer-Löschen hinderlich
seyn kan.

§. I.

Sollen die grossen Bäume-Holz/ so
in die Stadt gebracht werden/
nicht auf die Gassen vor die Häu-
ser geworffen oder geleget/ sondern
so fort zerschnitten und auf die
Seite gebracht werden; Wer sol-
ches verabsäumet und das Holz länger als den
folgenden Tag gegen Mittag ungeschnitten lie-
gen läffet / soll des Holzes verlustig seyn und
über

über dem allemahl mit 1. Thaler bestraffet werden.

II.

Die grosse und kleine Wagen sollen des Nachts vor die Thüren auf der Strassen bey sothaner Straffe nicht geduldet / sondern auf die Höfe oder an solche Derther gebracht werden / da sie nicht im Wege stehen / oder imgeringsten Hinderung thun können.

III.

Insonderheit soll auf denen Strassen / umb Mist zu machen / das gestreute Stroh nicht länger als zum höchsten 3. Tage geduldet / nachmahls zusammen gebracht und sofort weggeschaffet werden / massen durchaus keine Misthauffen auf denen Gassen geduldet werden sollen / sintemahl dieses alles bey Wasser mit dem Schlitten anzufahren höchst hinderlich / und daher die Pferde öftters das Wasser nicht fortbringen können / oder über die Misthauffen gar umschmeissen müssen / wie dann auch derjenige Mist / welchen ein Bürger und Einwohner aus seinen Ställen auf die Gassen bringen läffet / oder vor seiner Thüre sammlet / sofort den andern Tag bey Vermeidung obengesetzter Straffe abzuführen hat.

IV.

Und weil auch angemercket / daß so wol die
Abge:

Abgebrandte von verschiedenen Jahren her / den
von ihren abgebrannten Stellen abgeräumeten
Schutt in und auf der Strassen liegen lassen / als
auch die Puffbauer wüsten Stellen die Materialia
von Holz / Steine und dergleichen / ebenfals auf
die Gassen hinwerffen und setzen und damit die-
selbe fast verlegen; Als sollen alle diejenige Abge-
brandte / welche ihre Stellen wieder gebauet und
den Schutt umb und neben ihren Häusern auf der
Gassen liegen haben / solchen so forth bey 1. Thaler
unvermeidlicher Straffe / in Zeit von 4. Wochen
von Zeit der Publication an / wegschaffen / diejeni-
ge aber / so noch bauen wollen / sie mögen abge-
brandte oder Neubauende seyn / sollen durchaus
kein Holz auf die Gassen abwerffen / noch bey
Verbinden dieselbe damit belegen / massen des-
halb / wann es hiernächst geschehen wird / nicht nur
der Wirth mit 3. Thaler / sondern auch der Knecht
mit 4. tägiger Gefängniß / und der Bau- Mei-
ster / welcher in Verbinden die Gassen mit Holz
belegen wird / gleichergestalt mit 3. Thaler / oder
da er es an Gelde nicht hat / sammt denen Zim-
mer- Gesellen mit 4. tägiger Gefängniß abge-
straffet werden sollen / und da sie vermeinen / daß
sie auf den Stellen nicht Raum genug haben / das
Holz daselbst zu haben und auszumern / so
sollen sie sich bey dem Magistrat anmelden / und er-
warten

warten / ob ihnen in der Stadt oder vor dem
Thore unschädliche Plätze das Holz dahin abzu-
legen und verbinden zu lassen/angewiesen werden
können / damit die Gassen in der Stadt so wohl
denen Durchgehenden und Reisenden / als auch
beym Feuer-Löschen nicht gesperrt / sondern offen
gelassen werden mögen.

V.

So sollen auch vor allen Dingen die Bür-
ger und Einwohner in ihren Häusern die Bohden
und Treppen dergestalt anrichten / damit diejeni-
gen / so da retten wollen / selbige sicher / ungehin-
dert und ohne Gefahr besteigen und an allen Dr-
ten kommen können / wo Gefahr verhanden und
Rettung nöthig ist / und fals nun einer und an-
der Bürger sich hierunter säumig erzeigen solte /
ist der Magistrat wol befugt / dieselbe zuerst nach
Vermögen mit Gelde zu bestraffen / und wann
dasselbe nicht fruchten will zu härtere Zwangs-
Mittel zu schreiten / jedoch mit Sr. Königl. Maj.
allergnädigsten Vorbewußt.

VI.

Nichts minder sollen auch die von dem
Magistrat zur Aufsicht des Bauwesens Bestellte
dahin sehen / daß die Brücken in der Stadt in de-
nen kleinen Gassen / in stetigen guten Bau und
Bürden erhalten werden / und man an allen Dr-
ten geschwinde und ungehindert zum Feuer-Lö-
schen kommen könne / oder sie müssen gewärtig
seyn /

seyn / daß auf dem Fall / da hiedurch Verhinderung entstehen solte / solches von ihnen gefodert werden solle.

VII.

Die Brunnen-Weister aber sollen schuldig seyn auf die Wasser-Rufen und Schlitten acht zu geben / daß solche allemahl in dem Stande gehalten werden / daß sie tüchtig seyn Wasser zu halten / und dasselbe damit zum Feuer zu bringen / insonderheit daß sie des Sommers allezeit voll Wasser seyn / und im Winter rein gehalten und umgekehret werden / und nicht einfrieren / denen Schlitten aber Holz untergelegt werden möge / damit sie nicht anfrieren können.

VIII.

Desgleichen sollen die so genannte Leiter-Pluffseher darob seyn / daß die Leitern auch in guten Stande seyn mögen / oder da sie Mangel daran finden / daß sie in Zeiten solches dem Magistrat kund thun / damit sie ausgebessert / oder neue angeschafft und zugleich die Leiter-Häuser in guten Stande erhalten werden mögen; Solten so genannte Brun- und Leiter-Pluffseher hierunter säumig befunden und durch ihre Nachlässigkeit Hinderung in dem Löschen oder denen Leuten / so auf den Leitern steigen / Schaden und Unglück veruhrsachen / so sollen sie dafür zustehen gehalten seyn.

CAP. III.

Wie man sich / wann durch Gottes
Verhängniß oder der Bürger und Einwohner
und derer Gesinde Nachlaß- und Nachlässigkeit dennoch
Feuers-Brünsten entstehen solten / sich so wohl von Sei-
ten desjenigen / da das Feuer auskömmt / als an Sei-
ten der andern gesammten Bürgern / und nach
geschehener Löschung dabey zu verhal-
ten habe.

§. I.



S. I. Nstlich soll derjenige oder dessen
Gesinde / in welches Haus Feuer
entstehen wird / so forth auf de-
nen Gassen ein Geschrey machen /
und solches durchaus nicht auf
einigerley Weise oder Wege / viel-
weniger unter dem Fürwandt / daß sie es heim-
licher Weise löschen wollen / verschweigen / ange-
sehen das Vorhaben mit dem Ausgang gar selten
über einstimmet / und dadurch viele Feuer über-
hand genommen / welche in Anfang gelöscht wer-
den können / dahero derjenige / der solches nicht
so forth zu anfanges thun / sondern eine Weile es
verschweigen wird / biß er von andern entweder
zu der Zeit / da das Feuer in einem Hause noch ist /
oder schon gelöscht worden / derselbe soll gedop-
pelt und nach Befinden wol drehfach für denje-
gen /

gen / der ein Geschrey gemacht hat / bestraffet werden / massen denn alle incendia culposa, sie mögen entstehen in denen Feuer-Mäuren oder in andern Dertern des Hauses / sollen umb die Bürgerschaft zu desto mehrerer Behutsamkeit und Vorsorge auffzumuntern und anzutreiben / allemahl zum wenigsten von dem Magistrat summarie untersucht und dennoch zureichend geahnet werden / damit nicht einer und der ander Gelegenheit haben möge die Sache ins weite Feld zu spielen / und die Denuncianten und Inquirenten auf allerhand Arth und Weise abzuschrecken und abzuhalten / wie denn der Magistrat allerunterthänigst verhoffen will / es werde Se. Königl. Majestät in solchen Fällen keine Appellation an dero Obere Judicia verstatten.

II.

Solte aber jemand sich gar unterstehen / diejenige / so retten wollen / übel in seinem Hause / wie öfters zu geschehen pfeget / mit Worten zu begegnen / dieselbe zum Hause heraus zu stossen / oder auch die Thüren zu verschliessen un selbe nicht einzulassen / so soll bey Allerhöchst gedachter Se. Königl. Majest. allerunterthänigste Vorstellung geschehen / daß derselbe / ohne Ansehung der Person / auf ein halb Jahr nach einer Bestung gebracht und daselbst zur Arbeit und Karren angehalten / auch nicht eher erlassen werden / bis er genug-

gnugsame Versicherung gethan/sich anders auff-
zuführen/ und soll durchaus in solchem Fall keine
Geld- Straffe statt haben.

III.

Wann nun ein solch Geschrey auf denen Gas-
sen/ wegen entstandenen Feuer/ gemacht/ oder
die Sturm- Glocken geschlagen/ sollen alle Bür-
gere in der Stadt mit Eymern und Sprüßen zu
zulauffen und das Feuer löschen zu helffen schul-
dig seyn/ wer ohne erhebliche Uhrsachen ausblei-
ben wird/ soll vom Magistrat willkürlich gestraffet
werden. Und damit keine Unordnung entstehen/
auch alle Diebstähle/ so bey dem Feuer- Löschen ge-
meiniglich zu geschehen pflegen/ abgewendet wer-
den mögen/ so sollen

IV.

Von dem Magistrat gewisse Personen vor
die Thüre zur Wache gesetzt/ die Thore von de-
nen Thorwärttern so fort geschlossen und niemand
weder aus- noch eingelassen werden/ biß der
Magistrat solches verstattet/ solten solches die
Thorwärtter oder die verordnete Wächter nicht
in acht nehmen/ sollen sie vom Magistrat nach
Befinden gestraffet werden.

V.

Diejenige Bürger/ so am nächsten bey dem
Hause/ woselbst das Feuer entstanden/ und in
selbiger Gasse wohnen/ sollen zuerst dem Feuer zu
lauffen

lauffen und retten helffen / und nicht zierst nach
den Ihrigen gehen und vom Ketten sich entziehen/
es sey dann/ daß das Feuer überhand zu nehmen
schiene und mehr Bürger verhanden und darzu-
gekomen / welche bey den Ketten gehöriger
massen Hülffe leisten können ; Werden sie solches
nicht thun und das Feuer durch ihren Saumsahl
überhand nehmen lassen / so soll der Magistrat
deshalb gebührend untersuchen / und alsdann
nach Befinden die Säumigen bestraffen.

VI.

Insonderheit sollen diejenige in der Nach-
barschaft wohnende / so Pferde und Ochsen ha-
ben / so fort zu denen Brunnen mit ihren Gespann
eilen und die Wasser-Kufen auff's allergeschwin-
deste anfahren / massen diejenige / bey welchen
das Feuer entstanden / denjenigen / welcher das
erste Kufen mit Wasser bringen wird / 16. Gros.
denen beyden folgenden aber jedem 8. Groschen
bezahlen soll.

VII.

Unter dessen soll der Magistrat anordnen / daß
die Wasser-Sprüzen und Leitern gleichergestalt
auff's eiligste zu dem Feuer gebracht / und zu dem
Löschten gebraucht werden mögen / da dann die-
jenigen / so zur Aufflicht der Sprüzen bestellet/
so fort bereit seyn / dieselbe zum Löschten wohl an-
richten / und durch das wohl eingerichtete Sprü-
zen

D

gen

gen das Löschen ihren besten Verstande und Vermögen nach befodern sollen.

VIII.

Die Zimmerleute und Maurer sollen mit ihren Gefellen/ und Zimmer-Nexten und andern nöthigen Instrumenten gleicher Gestalt so forth bey dem Feuer erscheinen/ und wo sie es entweder selber nöthig finden/ oder ihnen angewiesen wird/ dem Feuer steuern und wehren helfen/ wo sie solches unterlassen/ und nicht so fort erscheinen und thun werden/ was sich gebühret/ sollen sie zureichend abgestraffet werden.

IX.

Weil man auch bey dem jüngst entstandenen Feuer wahrgenommen/ daß die vornehmste Bürger ihre Pferde und Gespan gar zu Hause behalten/ das Ihrige/ ob sie schon keine Gefahr zu befürchten gehabt/ einpacken un̄ mit ihren Gespan̄ über Seite bringen lassen; Als soll dieses gantzlich hiemit untersaget seyn/ und soll zuerst alles Gespann dem gemeinen Besten zu gute/ zu Anführung der Kufen/ Leitern und Sprützen/ gebraucht werden; Wer solches nicht thun wird/ deme soll sein Gespann wider dessen Willen nicht allein weggenommen/ und zu sothanen Behuff gebraucht werden/ sondern es soll auch derselbige seine Pferde zur Straffe mit 20. Thaler wieder einlösen/ sintemahl der Magistrat dieses Geld theils

theils zu Anschaffung mehrerer neuen Feuer-Instrumenten / theils zu Belohnung derjenigen / so mit ihrem Viehe und Gespamm bey dem Löschen sich fleißig erweisen / anzuwenden haben.

X.

Beym Löschen soll keiner den andern hinderlich seyn / sondern so viel möglich einer dem andern Handreichung thun / zu dem Ende so forth einige Bürgere die Leitern an die Häuser bringen / sich darauf eine Anzahl derselben / so viel eine solche Leiter ertragen / auch von sich selbst weil in solchen Fällen eine gewisse Veranstaltung nicht allemahl erfolgen kan / verfügen / nicht zu erst auf eine Anordnung warten / das Wasser von unten in aller Geschwindigkeit herauf zu langen und denselben reichen sollen / welche desselben oben auf die Bohden oder Dächer zum Löschen nöthig haben werden.

XI.

Insonderheit soll bey Straffe des Gefängnisses verbothen seyn / daß kein ledig Gesinde an Mägden und Jungen / welche beyhm Löschen nichts helfen können / und nur zum Zuschauen oder gar Stehlens halber zulauffen / beyhm Feuer sich betreten lassen sollen / diejenigen aber / die einige Dienste zu thun vermögen / sollen sich nach den Brunnen begeben / und daselbsten das Wasser einschöpfen helfen / von welchen auf erheischen

schenden Nothfall der Magistrat einige bekannte nehmen und solche denen in Gefahr stehenden Bürgern zusenden kan / daß sie denenselben ihr Zeug an sichere Dehrter tragen helfen.

XII.

So soll auch ein jeder Bürger und Wirth so fort / zum wenigsten eine seiner Mägde zu die nächsten Brunnen / da das Feuer ist / zum Wasserschöpfen schicken; Welche Wirthes solches unterlassen / und welches Gesinde solches zu thun sich weigert / und bey Wasserschöpfen an Brunnen nicht gefunden werden / sollen gebührend bestraffet werden.

XIII.

Da des Nachts ein Feuer sich herfürthun solte / soll jeder Bürger vor seiner Thüre / absonderlich in der Gegend da das Wasser geholet wird / und das Feuer entstanden / eine Laterne / deren ein jeder Bürger eine in seinem Hause haben / und der Magistrat darauf acht haben soll / mit Lichte setzen / bey Vermeidung 2. Thaler Straffe.

XIV.

Das Collegium Senatus soll ebenfalls so fort bey dem Feuer sich einfinden / jedoch werden davon ausgenommen und entschuldiget die Krancke und Alte / welche nichts dabey thun können / welche dann so fort alle nöthige Anstalt machen / sich auch

auch an verschiedene Derther vertheilen und anordnen sollen / was die Nothwendigkeit bey dieser Begebenheit erfordert.

XV.

Und daferne durch Gottes Verhängniß das Feuer dergestalt überhand nehmen solte / daß dessen Vermehrung zu befürchten / so sollen sie so fort besorgen / daß denen Gefahrleidenden ein gewisser Ort / entweder in der Stadt oder vorm Thore / angewiesen werden möge / wohin sie ihre Sachen bringen können / und denselben eine Wache zu ordnen / welche das dahin gebrachte verwahren / damit nichts davon gestohlen werde.

XVI.

Wann an diesem Ort ein Feuer entstehen / und zu solcher Zeit daselbsten Einquartierung seyn solte / so ist der commendirende Officier so fort zu erinnern / daß er auch durch die Milice zum Löschenden Hand mit anlegen lassen / und der Königl. Ordonance gemäß sich verhalten solle.

XVII.

Wann aber das Feuer gedämpffet und gelöscht und keine Gefahr mehr vorhanden / sollen diejenige / so Pferde haben / die Sprützen / Wasser-Rufen und Leitern wiederum an ihre Derthe in Verwahrnahm bringen lassen / wer sich dessen entziehen wird / soll mit 2. Thaler bestraffet werden.

CAP. IV.

Wie diese Feuer-Ordnung zu der gesamb-
ten Bürgerschaft zu Neuen-Kuppin / Wissen-
schafft und Vollziehung zu brin-
gen.

§. I.



Soll der Magistrat so viel Stücke
dieser Feuer-Ordnung drucken
und einbinden lassen / als Bür-
ger und Einwohner in der Stadt
Neuen-Kuppin vorhanden / und
einem jeden ein Exemplar zustel-
len / damit sie sich dieselbe in ihren Häusern be-
kannt machen und desto mehr beobachten kön-
nen / wie dann die ganze Bürgerschaft zu Rath-
hause zu erfodern und ihnen solche bekannt ge-
machtet werden soll ; Die Bürger und Einwoh-
ner aber sollen das Binderlohn vor das Stücke /
so sie bekommen / erstatten / wer dessen sich wei-
gern wird / von dem soll es durch die Execution
herbey getrieben werden.

II.

Nach diesen soll der Magistrat mit Nach-
druck über diese Feuer-Ordnung und in allen in
derselben enthaltenen Puncten steiff und feste
halten / und keiner / wer er auch sey / oder unter
was

was Fürwandt es auch geschehen möchte / darin
übersehen / widrigenfalls sie nicht alleine die
Straffe ex propriis erlegen / sondern auch über
dem propter conniventiam gebührend angesehen
werden sollen.

III.

Sollen deshalb die Visitationes der Feuer-
Städten fleißig und zum wenigsten quartaliter ge-
halten / und zugeschauet werden / ob alles / was
die Ausführung der Schorsteine / Aptirung der
Brau Häuser / Darren / wie auch Kessel betrifft /
und was sonst angeführet / nach dieser Feuer-
Ordnung eingerichtet seyn.

IV.

Sollen die Nachtwächter von neuen an
beendiget werden / daß sie ohne Ansehung der
Personen auf die Häuser und Brau-Häuser des
Nachts Achtung geben und sehen wollen / ob nach
oder vor denen in dieser Feuer- und Brau-Ordnung
gesetzten Stunden gebrauen oder gedarret wird /
massen sie solches leichte an dem aus denen
Schorsteinen gehenden Rauch-Flammen wahr-
nehmen können / und da sie solches befinden sol-
ten / daß es geschehe / sollen sie folgenden Tages
es bey dem Magistrat anmelden / welcher dann den
Wirth / Wirthin / oder auch das Gesinde ver-
mittelft Endes sich zu purgiren / ob es gesche-
hen oder nicht / anstrengen soll.

V.

QA Bk 1348 V. (2298518)

Und weil auch einem jeden in der Stadt daran gelegen / daß mit Feuer und Licht behutsam umbgegangen werde / so soll ein jeder Bürger und Einwohner Sorge tragen / daß dieser Feuer-Ordnung auffß genaueste nachgelebet werden möge / und wann Nachbahren oder andere sehen solten / daß ingeringsten bey ihren Nachbahren / oder andern Bürgern und Einwohnern zu wider gehandelt werden solte / sollen sie es bey den dirigirenden Bürger-Meister anmelden / welcher des Angebers Nahmen bey Straffe 5. Thal. oder so es öffter geschiehet / bey Vermeidung der Remotion nicht verschweigen / sondern wider die Contravenienten in Collegio weiter verfahren werden soll.

Uhrkundlich ist diese Feuer-Ordnung mit hiesiger Stadt Minor-Secret corroboriret. So geschehen Neuen = Ruppin am 25. Novembr. Anno 1705.



Bürger-Meistere
und Rath-Meinne
allhier.

n. 15



N. 2. II. 328.

h. 64, 23.

Von
Sr. Königl. M.
in Preussen

Allergnädigst conf

Seiner
Erlaucht.



Ordinarius

Der
Königl. und Churf.

Haupt=Sto

Neuen=Ku

Daselbst gedruckt mit Müllerisch

*Lorenz Königst. Hoff
Plarren.*

